

Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT
Zl. 94.173-2/66

Zl. 1298-NR/ 1966
vom 22. September 1966

Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1965;
Bericht der Bundesregierung an
den Nationalrat

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom heutigen Tage, mit dem ich dem Nationalrat den Tätigkeitsbericht über das Jahr 1965 übermittelt habe, beeche ich mich folgendes bekanntzugeben:

Das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst hat die vom Verwaltungsgerichtshof in dem genannten Tätigkeitsbericht getroffenen Feststellungen in seinem Rundschreiben vom 1.6.1966, Zl. 91.749-2/66, sämtlichen Bundesministerien und sämtlichen Ämtern der Landesregierungen bekanntgegeben. Die Bundesministerien wurden eingeladen, zu den vom Verwaltungsgerichtshof vorgebrachten Anregungen zu legislativen Maßnahmen Stellung zu nehmen und die Maßnahmen mitzuteilen, die zur Abstellung der vom Verwaltungsgerichtshof aufgezeigten Mängel bei der Vollziehung von Bundesgesetzen bereits unternommen wurden oder in Aussicht genommen sind.

Auf Grund der Stellungnahmen, die die einzelnen Bundesministerien im Sinne des oben zitierten Rundschreibens erstattet haben, hat die Bundesregierung am 13.9.1966 den aus der Beilage ersichtlichen Bericht gemäß § 15 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates beschlossen.

Ich beeche mich, diesen Bericht der Bundesregierung dem Nationalrat zu übermitteln.

16. September 1966

Der Bundeskanzler:
Klaus

Bericht

der Bundesregierung an den Nationalrat

betreffend den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1965

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 1965, der dem Nationalrat mit einem Bericht des Bundeskanzlers gleichzeitig mit dem vorliegenden Bericht zugeleitet wird, auf eine Reihe von Mängeln hingewiesen, die nach seiner Wahrnehmung bei der Handhabung der Rechtsvorschriften durch die Verwaltungsbehörden aufgetreten sind. Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof auch Anregungen zu legislativen Maßnahmen vorgebracht.

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst hat alle diese Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Rundschreiben vom 1. Juni 1966, Zl. 91.749-2/66, sämtlichen Bundesministerien und den Ämtern der Landesregierung bekanntgegeben. Die Bundesministerien wurden eingeladen, zu den vom Verwaltungsgerichtshof vorgebrachten Anregungen zu legislativen Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes Stellung zu nehmen und die Maßnahmen mitzuteilen, die zur Abstellung der vom Verwaltungsgerichtshof aufgezeigten Mängel bei der Vollziehung von Bundesgesetzen unternommen wurden oder in Aussicht genommen sind.

Dieser Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1965 wurde mit einem Bericht des Bundeskanzlers gemäß § 15 des Geschäftsordnungsgesetzes dem Nationalrat vorgelegt.

Auf Grund der Stellungnahmen, die die einzelnen Bundesministerien abgegeben haben, erstattet die Bundesregierung zu dem Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1965, soweit er Angelegenheiten der Bundeskompetenz zum Gegenstand hat, gemäß § 15 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates den nachstehenden

Bericht

1. Artikel 133 Z. 2 und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst hat den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,

mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert und ergänzt wird, vorbereitet. Dieser Entwurf enthält als Artikel I, Z. 11, folgende Bestimmung:

- „11. a) Im Artikel 133 haben die Z. 2 und 4 zu entfallen.
- b) Im Artikel 133 erhält die Z. 3 die Bezeichnung Z. 2“.

Dieser Entwurf wird nach Einlangen der Stellungnahmen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt werden.

2. Dienstposten

a) Unverzügliche Besetzung

Die Bundesregierung hat auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes dem Bundespräsidenten einen der drei Bewerber vorzuschlagen. Da die Beschlüsse der Bundesregierung der Einstimmigkeit bedürfen, konnte in der Vergangenheit der Vorschlag der Bundesregierung an den Bundespräsidenten nicht immer unverzüglich erstattet werden.

b) Dauernde Systemisierung der vier Richterdienstposten

Die geplante Aufhebung der Z. 2 und Z. 4 des Artikels 133 B.-VG. wird voraussichtlich eine Änderung der Arbeitsbelastung des Verwaltungsgerichtshofes bewirken. Dieses Thema wird daher im gegebenen Zeitpunkt einer Erörterung bedürfen.

3. Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Es bestehen keine Bedenken dagegen, die Anregung des Verwaltungsgerichtshofes aufzugreifen und die Bestimmungen über das Armenrecht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung anzugeleichen.

Diese Änderung des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes wird allerdings nicht ohne eine gleichzeitige Änderung des Verfassungsgerichtshofsgesetzes in derselben Richtung zweckmäßig sein.

4. Fürsorgerecht

Das Bundesministerium für Inneres wird bis Oktober 1966 den Entwurf eines Fürsorgegrundgesetzes fertigstellen. Das Begutachtungsverfahren soll bis zum Jahresende abgeschlossen sein, so daß eine Regierungsvorlage, betreffend ein Fürsorgegrundgesetz, noch in der Frühjahrssession 1967 dem Nationalrat vorgelegt werden kann.

5. Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957

Zu den Anregungen im Tätigkeitsbericht über das Jahr 1964, auf die der Verwaltungsgerichtshof in seinem vorliegenden Tätigkeitsbericht hinweist, hat sich die Bundesregierung inzwischen geäußert. Es wird auf den Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat zu dem Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1964 (und zwar auf die Ausführungen auf Seite 4 ff.) hingewiesen. Darüber hinaus ist folgendes zu bemerken:

a) Hinsichtlich des § 13 KOVG. 1957

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beabsichtigt, für diese Bestimmungen bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit eine entsprechende Änderung anlässlich der Vorbereitung einer Regierungsvorlage für eine Novelle anzuregen. Es bestehen jedoch noch immer große Schwierigkeiten hinsichtlich der Bewertung des landwirtschaftlichen Einkommens. Obwohl sich hier eine Lösungsmöglichkeit abzeichnet, konnte bisher trotz intensiver Verhandlungen eine Einigung zwischen den beteiligten Stellen nicht erreicht werden.

b) Zu § 18 KOVG. 1957

Entsprechend dem Sinn und Zweck des KOVG. soll am Grundsatz der Kausalität festgehalten werden. Ähnlich der Regelung im § 11 Abs. 12 des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung der 17. Novelle, BGBl. Nr. 307/1964, sollte für hilflose Beschädigte, denen eine Pflegezulage nicht zusteht, weil die Hilflosigkeit nicht oder nicht ausschließlich auf Ursachen zurückzuführen ist, die mit der Dienstbeschädigung im Zusammenhang stehen, die Gewährung einer Hilflosenzulage unter Anrechnung gleichartiger Leistungen vorgesehen werden. Diese Zulagen sollten auch hilflose Hinterbliebene erhalten, wenn sie zur Besteitung ihres Lebensunterhaltes nur auf die Bezüge nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz angewiesen sind. Es ist auch hier beabsichtigt, eine Änderung der einschlägigen Gesetzes-

bestimmungen anzuregen, sobald sich die finanziellen Möglichkeiten hiefür ergeben.

6. Wasserrechtsgesetz 1959

§ 4 Abs. 7 zweiter Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959 wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anlässlich des nächsten Entwurfes einer Novelle des Wasserrechtsgesetzes einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen werden.

7. Einkommensteuer

Hinsichtlich der Feststellung des Verwaltungsgerichtshofes, der Hilflosenzuschuß nach dem ASVG. sei der Pflegezulage nahe verwandt, sei zunächst auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1965, Zl. 2148/1964, hingewiesen. Darin wird nämlich festgestellt, daß der Hilflosenzuschuß nach dem ASVG. nicht der Pflegezulage gleichgesetzt werden kann.

An einen Vorschlag auf Novellierung des § 102 Einkommensteuergesetz lediglich aus dem vom Verwaltungsgerichtshof angeführten Grund kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen deshalb nicht gedacht werden, weil eine derartige Maßnahme zur Folge hätte, daß von verschiedenen Seiten eine Erhöhung der in dieser Gesetzesbestimmung enthaltenen Freibeträge gefordert würde.

Eine solche Maßnahme würde auch zu dem Ergebnis führen, daß der Steuervorteil durch die Gewährung des Freibetrages für den Körperbehinderten am größten ist, der das höchste Einkommen erzielt. Die Freibeträge des § 102 Einkommensteuergesetz würden daher dem unbemittelten Körperbehinderten, der lediglich auf seine Kriegsopfer- oder Unfallrente angewiesen ist und keine steuerpflichtigen Einkünfte erzielt, überhaupt nicht helfen.

8. Körperschaftsteuer

Nach § 20 Körperschaftsteuergesetz sind auf die Veranlagung zur Körperschaftsteuer und auf die Entrichtung der Körperschaftsteuer jene Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Einkommensteuer gelten. Daher gelten alle für Körperschaften anwendbaren Bestimmungen des 3. Abschnittes des Einkommensteuergesetzes, betreffend die Veranlagung, und des 5. Abschnittes des Einkommensteuergesetzes, betreffend die Entrichtung der Steuer, auch für die Körperschaftsteuer. Nach diesen Vorschriften kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß für die im Abzugsweise einzuhebende Körperschaftsteuer die gleichen Steuersätze wie für die gemäß den §§ 87 und 90 Einkommensteuergesetz im Abzugsweise einzuhebende Einkommensteuer gelten.

Die Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes, daß es in dem Kommentar Pucharski, Das Körper-

schaftsteuergesetz, MGA., Band 33, 2. Auflage, Wien 1957 „nicht gelungen“ wäre, den Steuersatz für beschränkt Steuerpflichtige zu „erraten“, beruht auf einem Irrtum. Der auf Seite 125 dieses Kommentars für beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige angegebene Steuersatz von 37'5% betrifft nämlich — wie sich aus den Kommentarausführungen eindeutig ergibt — den bei der Veranlagung anzuwendenden Körperschaftsteuersatz samt Aufbauzuschlag für die Jahre bis 1949, und nicht die Steuersätze für die im Abzugsweg einzuhaltende Körperschaftsteuer.

9. Umsatzsteuer

Gemäß § 4 Abs. 1 Z. 19 des Umsatzsteuergesetzes 1959 sind die Umsätze der vom Bund oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im öffentlichen Interesse geführten Theater und Museen steuerfrei. Nach dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung tritt die Umsatzsteuerfreiheit nur dann ein, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes unmittelbar Unternehmer ist. Wie im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. April 1965, Zl. 2370/64, festgestellt wurde, ist der Salzburger Festspielfonds keine Körperschaft öffentlichen Rechts und die angeführte Befreiungsbestimmung daher auf diesen Fonds nicht anwendbar. Anlässlich von Besprechungen mit dem Bundesministerium für Unterricht wurde vom Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagen, wegen der eintretenden Beispieldurchsetzung nicht eine neue umsatzsteuerrechtliche Steuerbestimmung, sondern durch Novellierung des Salzburger Festspielfondsgesetzes die Anwendung des § 4 Abs. 1 Z. 19 leg. cit. auf diesen Fonds zu ermöglichen. Gegen die Durchführung einer solchen Maßnahme wurden jedoch seitens des Bundesministeriums für Unterricht Einwendungen erhoben, da durch eine Änderung des Status der Salzburger Festspiele „Wirkungen in Kauf genommen werden müssten, die kaum in einer vertretbaren Relation zu dem erzielten Vorteil der Befreiung von der Leistung der Umsatzsteuer stünden.“

10. Grunderwerbssteuer

Die Vorschläge des Verwaltungsgerichtshofes werden vom Bundesministerium für Finanzen im Zuge der in Ausarbeitung befindlichen Novelle zum Grunderwerbssteuergesetz, die sich im Zusammenhang mit einem Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über ein Bundesgesetz, betreffend das landwirtschaftliche Siedlungswesen, als notwendig erweist, entsprechend berücksichtigt werden.

Bemerkt wird, daß die Feststellung der Verpflichtung eines Grundeigentümers zur Überlassung eines Grundstückes, das allenfalls von einer Enteignung bedroht ist, im Ermittlungsverfahren in Abgabensachen getroffen werden müßte; eine

wesentliche Vereinfachung würde sich bei Verwirklichung des Vorschlags des Verwaltungsgerichtshofes also nicht ergeben. Bei Grundstücksübertragungen an Enteignungsberechtigte auf die Vornahme von Erhebungen zu verzichten hieße aber, diese Grundankäufe grundsätzlich von der Grunderwerbssteuer zu befreien.

11. Berggesetz

Der Hinweis des Verwaltungsgerichtshofes auf seinen Tätigkeitsbericht über das Jahr 1964 ist durch den Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat zu dem Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1964 gegenstandslos geworden (vgl. die Ausführungen auf Seite 4 des genannten Berichtes der Bundesregierung).

12. Musterschutzgesetz

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Juli 1966 hinsichtlich einer Novelle zum Musterschutzgesetz das Begutachtungsverfahren eingeleitet. Diese Novelle soll unter anderem die vom Verwaltungsgerichtshof angeregte Klarstellung im § 12 des Musterschutzgesetzes bringen.

13. § 57 Abs. 2 Gewerbeordnung

Der Entwurf eines allgemeinen Teiles einer neuen Gewerbeordnung, in den eine entsprechende Änderung des § 57 Abs. 2 leg. cit. aufgenommen worden ist, wurde bereits den Mitgliedern der Kommission zur Schaffung der Grundlagen für eine neue Gewerbeordnung zur Stellungnahme zugeleitet und steht in dieser Kommission noch in Behandlung.

14. Gewerberecht

a) Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Februar 1965, Zl. 208/64, das seinen Niederschlag in den Ausführungen des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1965 gefunden hat, scheint auf die Bestimmung des Artikels II Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1960, BGBl. Nr. 153, nicht Bedacht genommen zu haben. Dieser Bestimmung zufolge tritt in anderen Bundesgesetzen — ausgenommen die Gewerbeordnung — an die Stelle des Wortes „Handelsagent“ das Wort „Handelsvertreter“. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (224 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP.) wurde zu dieser Bestimmung ausgeführt, daß die Ausnehmung der Gewerbeordnung vom Geltungsbereich dieser Vorschrift deswegen erforderlich war, „weil der Begriff ‚Handelsagent‘ in der Gewerbeordnung schon bisher ein engerer war als in dem zu ändernden Handelsagentengesetz; es war daher die allfällige Abänderung der gewerberechtlichen Bestimmun-

gen einer Änderung der Gewerbeordnung vorzubehalten.“

Der Gesetzgeber ist daher im Jahre 1960 wohl davon ausgegangen, daß der Begriff „Handelsagent“ in der Gewerbeordnung von dem im Handelsvertretergesetz verwendeten Begriff verschieden ist, und hat — wie aus Artikel II Abs. 2 der Handelsvertretergesetznovelle geschlossen werden kann — insoweit wohl auch keine Änderung dieser Rechtslage herbeigeführt. Es ist demnach der Wille des Gesetzgebers selbst, der zu der Annahme führen muß, daß unter dem Begriff des Handelsagenten im Sinne der Gewerbeordnung etwas anderes zu verstehen ist als unter der im § 1 des Handelsvertretergesetzes enthaltenen Begriffsumschreibung.

Obwohl sohin gegen die vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Rechtsauffassung Einwände geltend gemacht werden könnten, hält es das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie — schon wegen der Publizität, die das zitierte Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis durch seine Aufnahme in den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1965 erlangt hat — für erforderlich, daß die Bestimmung des § 59 c Gewerbeordnung angesichts der vom Verwaltungsgerichtshof gezogenen Schlußfolgerungen klargestellt wird. Es hat daher im Rahmen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, betreffend das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen, eine Bestimmung zur Erörterung gestellt, derzu folge in § 59 c Gewerbeordnung ausdrücklich klargestellt werden soll, daß auch die Vermittlung von Geschäften durch Handelsvertreter, die nicht auf einer ständigen Betrauung durch den Auftraggeber beruht, in den Berechtigungsumfang des Handelsagentengewerbes fällt. Durch diese Bestimmung soll die nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes auf diesem Gebiet unbefriedigende Rechtslage beseitigt werden.

b) Den Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes gegen das noch geltende Kumulierungsverbot des § 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, RGBL. Nr. 62, kann nach ho. Ansicht beigeplichtet werden. In die Neugestaltung der Bestimmungen über das Gast- und Schankgewerbe, an der der-

zeit im ho. Bundesministerium gearbeitet wird, wird dieses Kumulierungsverbot keine Aufnahme mehr finden.

15. Elektrizitätsrecht

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. März 1965, Zl. 1363/64, wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik zum Anlaß genommen, um die bisherige Praxis einer gründlichen Revision im Sinne des vorgenannten Erkenntnisses zu unterziehen. Allerdings wird — aus Gründen personeller Art — von der Delegierungsmöglichkeit des § 16 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935, DRGBI. Nr. 1935, GBl. für Österreich, Nr. 156/1939, in geltender Fassung fallweise Gebrauch gemacht.

Das vom Bundesministerium für Bauten und Technik erarbeitete Elektrizitätswegegesetz, dessen Entwurf vor kurzem zur Aussendung gekommen und mit dessen parlamentarischer Behandlung im nächsten Jahr zu rechnen ist, wird die Überreste der vorangeführten fremden Gesetzesbestimmungen durch österreichische Rechtsätze ablösen. Damit wird den Intentionen des vorgenannten Verwaltungsgerichtshoferkennisses vollinhaltlich entsprochen werden.

16. Luftfahrt

Die Oberste Zivilluftfahrtsbehörde hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt angewiesen, Verfolgungshandlungen, welche die Verfolgungsverjährung ausschließen, nur dann zu setzen, wenn dies aus besonderen Gründen unumgänglich notwendig ist. Eine Tätigkeit des Bundesamtes für Zivilluftfahrt im obenangeführten Sinne wird daher nur dann in Frage kommen, wenn dies aus sachlichen, in der Natur der luftfahrtrechtlichen Übertretungen gelegenen Gründen für unbedingt notwendig erscheint.

30. August 1966

Der Bundeskanzler:
Klaus